



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 47. Sitzung des Kreisausschusses
- Haushaltssatzung des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2019

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen
 - der Hilfe zur Pflege
 - und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr im
 Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 11.06.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**An
 Georg Leimer und
 Zeissstr. 5
 86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.05.2019**

Az.Nr. 4-1075-2019-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (28 WE) mit Tiefgarage und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nr. 531/4 und 531/8 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.05.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

BEFREIUNGEN VON FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Königsbrunn werden folgende Befreiungen erteilt:

- 2.1 Die GRZ (in der Fassung der BauNVO von 1968, nur Hauptgebäude) darf 0,48 statt der zulässigen 0,4 betragen.
- 2.2 Die GFZ darf 1,41 statt der zulässigen 1,2 betragen.
- 2.3 Die westliche Baugrenze darf mit den Balkonen in einer Tiefe von jeweils 1,76 m mit einer Gesamtfläche von 15,60 m² überbaut werden.
- 2.4 Das Gebäude darf mit 4 statt mit 3 Vollgeschoßen errichtet werden.

ABWEICHUNGEN BRANDSCHUTZ

3. Von Art.28 Abs.2 Nr.1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Das geplante Mülltonnenhaus darf mit einer Länge von 5,70 m an der südlichen und einer Länge von 4,65 m an der östlichen Grundstücksgrenze ohne Feuerwiderstandsdauer der Gebäudeabschlusswände errichtet werden.

4. Erforderliche wäre
Brandwandqualität.
Von Art.28 Abs.2 Nr. 2
BayBO wird folgende
Abweichung zugelassen:

Das Gebäude darf mit einer
Gesamtlänge von 44,53 m
statt der maximal zulässigen
40 m ohne innere
Brandwand errichtet werden.

5. Von Art. 33 Abs. 6 Satz 1
Nr.2 BayBO wird folgende
Abweichung zugelassen:

Die Türen vom notwendigen
Treppenraum in den
Laubengang dürfen im 1. bis
3. Obergeschoss dicht und
selbstschließend statt
rauchdicht und
selbstschließend
vorgesehen werden.

6. Von Art. 34 Abs. 4 BayBO
wird folgende Abweichung
zugelassen:

Die Brüstungen
der Laubgänge dürfen in
nichtbrennbarer statt
feuerhemmender
Ausführung errichtet
werden.

7. Von § 6 Abs. 1 GaStellV wird
folgende Abweichung
zugelassen:

In der feuerbeständig
erforderlichen Decke der
Tiefgarage
dürfen Entrauchungsöffnun-
gen gemäß beiliegendem
Nachtrag zum
Brandschutznachweis vom
April 2019 vorgesehen
werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb
eines Monats nach seiner Bekannt-
gabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-
nisch in einer für den Schriftformersatz
zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen
und entfaltet keine rechtlichen
Wirkungen! Nähere Informationen zur
elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten
gegen die bauaufsichtliche Zulassung
eines Vorhabens, hat keine
aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB
-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann
jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO
(Verwaltungsgerichtsordnung) die
Aussetzung der sofortigen Vollziehung
der Baugenehmigung oder beim
Verwaltungsgericht Augsburg die
Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO
beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit
dieser Bekanntmachung die Zustellung
des obengenannten
Baugenehmigungsbescheides an die
betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66
Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die
Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66
Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des
Baugenehmigungsverfahrens können
zu den üblichen Geschäftszeiten beim
Landratsamt Augsburg,
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
eingesehen werden.

Augsburg, 14.05.2019

47. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 03.06.2019 um 14:30
Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Jahresrechnung 2017,
Feststellung und Entlas-
tung gem. Art. 88 Abs. 3
LKrO
- 2 Landschaftspflegeverband
Landkreis Augsburg, Be-
setzung des Vorstands -
Benennung durch den
Landkreis Augsburg
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 21.05.2019

I. HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff.
der Landkreisordnung für den Freistaat
Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998
(GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zu-
letzt geändert durch § 1 Abs. 40 der VO
vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) erlässt
der Kreistag folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haus-
haltsplan für das Haushaltsjahr
2019 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

258.245.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

32.830.800 €

ab.

- 2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

17.530.000 €

in den Aufwendungen mit

20.893.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.597.600 €

festgesetzt.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

30.758.000 €

festgesetzt.

- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

142.635.779,23 €

festgesetzt.

- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesoll) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

Grundsteuer A 1.339.802 EUR

Grundsteuer B 23.943.744 EUR

Gewerbsteuer 88.302.838 EUR

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 138.331.638 EUR

Umsatzsteuerbeteiligung **10.896.972 EUR**

Zwischensumme (Steuerkraft) 262.814.994 EUR

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2018 **28.278.433 EUR**

Summe der Umlagegrundlagen **291.093.427 EUR**

- 3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

49,00 v. H.

festgesetzt.

- 4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

310 v.H.

- b) für die Grundstücke (B)

310 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, 23.05.2019



Landkreis Augsburg

Martin Sailer

Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 17.05.2019 Gesch.Nr. RvS-SG12-1512-3/13 die in § 3 der Haushaltssatzung enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen (30.758.000 EUR) gemäß Art. 61 Abs. 4 der LKrO genehmigt. Kreditaufnahmen (§ 2) sind nicht vorgesehen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2019 sind gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in der Zeit vom 29.05.2019 bis 04.06.2019 im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zimmer 107 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich sowie ohne zeitliche Beschränkung auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter <https://www.landkreis-augsburg.de/> eingestellt.

Augsburg, 23.05.2019
Landratsamt Augsburg

gez.

Martin Sailer
Landrat.

Martin Sailer
Landrat